

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentliche Anhörung

98. Sitzung des Innenausschusses

7. Juni 2018, 11:12 bis 12:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Hartmut Honka
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Markus Meysner
Abg. Michael Reul
Abg. Uwe Serke
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Tobias Eckert
Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus


FDP

Abg. Wolfgang Greilich

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Helene Fertmann (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Dr. Frederik Rachor (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Bérénice Münker (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Koch, Werner	Stk	H MdI 43
Wagner, Roland	LTPB	- 4 -
Kuebro, Andreas	RUR	- 4 -
Hickel, Maria	VA	4 4
ZIPS, Elena	RR'in	E. Zips H MdI 5
Friedrich, Marlies	RR'in	 H MdI 5
MILBERG, GUNNAR	MinDirig	H MdI 5
KANTHER	- 1 -	- 1 -
Schmälzig	LPVP	H MdI 5
RÖNDEL	V-STAT	4
Köfler	LPP 2	11
Januszewski	LPP 2	11
Dr. Bräuer	RJD	StK

Anzuhörende:

Institution	Name	Teilnahme
Hessischer Landkreistag	Prof. Dr. Jan Hilligardt Tim Ruder	teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Herr Heger	teilgenommen
Hessischer Städtetag	Dr. Ben Risch	teilgenommen
Schwalm-Eder-Kreis	Landrat Winfried Becker	teilgenommen
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V.		
Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft Landesgruppe Hessen		
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) Landesverband Hessen		Absage
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (dbb) Hessen	Ralf Rosenberger	teilgenommen
DGB Bezirk Hessen-Thüringen		
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen		
Komba Gewerkschaft Hessen Landesgeschäftsstelle	Ralf Rosenberger	teilgenommen
ver.di Hessen, Landesfachgruppe Feuerwehr	Erik Brumm	
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)	Ltd. BD Uwe Sauer	teilgenommen
Feuerwehr Frankfurt am Main	Vorsitzender des Personalrats Erik Brumm	
Hessische Jugendfeuerwehr - Geschäftsstelle -	Markus Potthof Landesjugendfeuerwehrwart	teilgenommen
Hessische Landesfeuerweherschule Landesarbeitskreis "Kindergruppen in der Feuerwehr"	Bernward Münker-Breidung	Absage
Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.	Dr. h.c. Ralf Ackermann, Präs. Harald Popp, Geschäftsführer	teilgenommen
Technisches Hilfswerk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Werner Vogt, Landesbeauftragter Marcel Ocker, Reratsleiter Einsatz	teilgenommen
Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.	Ulrich Fischer	
AG Frankfurter Hilfsorganisationen	Vorsitzender Jürgen Maier	Absage
Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Landesverband Hessen e. V.	Edwin Marneth	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	Norbert Häger, Vorsitzender	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft in Hessen tätiger Notärzte Geschäftsstelle	Jörg Blau, Vorsitzender	teilgenommen
BKS Unternehmerverband privater Rettungs- dienste Landesverband Hessen		

Institution	Name	Teilnahme
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen		
Deutsche Rettungsflugwacht e. V.		
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.	Thomas Hanschke	teilgenommen
Johanniter Unfallhilfe LV Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland	Jens v. d. Brelie	teilgenommen
Malteser Hilfsdienst Landesgeschäftsstelle Hessen	Norbert Häger	teilgenommen
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen		
Hessischer Handwerkskammertag		Absage
Hessischen Industrie- und Handelskammertag		Absage
Ingenieurkammer des Landes Hessen		
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.		
Verband der Papier- und Pappenindustrie		
Deutscher Anwaltverein, LV Hessen		
Landesärztekammer Hessen		Absage
Unfallkasse Hessen		
Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Michael Ronellenfisch	Absage

Protokollierung: Karin Wirsdörfer

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

– Drucks. [19/6053](#) –

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

– Drucks. [19/6299](#) –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 19/69 –

(verteilt: Teil 1 am 28.05.2018, Teil 2 am 30.05.2018)

Vorsitzender: Wir kommen zur 98. Sitzung des Innenausschusses – öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Drucksache 19/6053 sowie zu dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucks. 19/6299.

Ich begrüße die Anzuhörenden und darf zunächst für den Hessischen Landkreistag Herrn Prof. Dr. Hilligardt das Wort geben.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren! Ganz herzlichen Dank, dass ich für den Hessischen Landkreistag hier zu dem Thema „Änderung des Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ sprechen darf.

Wir haben eine schriftliche Stellungnahme übersandt, die Ihnen vorliegt. Ich möchte mich bei meinen mündlichen Ausführungen auf den Punkt beschränken, der beim Hessischen Landkreistag in besonderer Weise für Verwunderung, sogar für Empörung gesorgt hat, und zwar ist das die Änderung des § 34, in dem künftig ein Zustimmungserfordernis, ein Einvernehmen bei Ausrufung und Beendigung des Katastrophenfalls durch das Hessische Innenministerium normiert werden soll.

Gerade im Vorfeld haben wir als Gast, als Anzuhörende mitbekommen, wie wir über besondere Sicherheits- und Gefahrenlagen in Hessen diskutieren. Wir sprechen jetzt mit der Änderung des § 34 über ein Instrument, wie man besonderen Sicherheitsgefahrenlagen, in diesem Fall Katastrophensituationen, in Hessen möglichst effektiv begegnen kann. Da stellen wir fest, dass wir mit der bislang noch im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung dieses Einvernehmens durch das Hessische Innenministerium eher einen Rückschritt in dieser Situation, was die Sicherheit in der Bevölkerung angeht, als eine Weiterentwicklung haben.

Wenn wir in den Bund schauen, haben wir ein System, in dem bundesweit die Ausrufung und Beendigung des Katastrophenfalles den unteren Behörden, den Landräten und Landrätinnen sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern zugewiesen ist. Dieses System wird in keinem anderen Bundesland infrage gestellt, weil es - so ist zumindest unsere Interpretation - sich bewährt hat. Wir sind bislang davon ausgegangen, dass in Hessen dieses System breite Akzeptanz findet, weil es die Landräte und Oberbürgermeister vor Ort sind, die die gesamte Aufstellung ihrer Kommune, ihrer Gebietskörperschaft, der Bevölkerung, der Hilfsorganisationen kennen. Sie sind auch vor Ort, wenn es darum geht, Schadenslagen zu beurteilen. Daher sollten sie es sein, die sehr schnell und sehr effizient zu einem Ja oder einem Nein kommen sollten, wenn es darum geht, den Katastrophenfall auszurufen.

Insofern hat es uns sehr gewundert, dass man an diesem auch bundesweit bewährten System, ohne sehr triftige Argumente hier vorzutragen, rüttelt. Wir hoffen als Hessischer Landkreistag, und in dem Fall der zwei hessischen Landrätinnen und 19 Landräte, die davon unmittelbar betroffen sind, dass wir im weiteren Gesetzeslauf hier noch zu einer Änderung kommen. Unsere Bitte, unser Appell ist es, dieses Einvernehmen wieder zu streichen und den Landrätinnen und Landräten, die vom Volk gewählt sind und das Vertrauen der Bevölkerung vor Ort haben, auch das Vertrauen des Landtags in diesem Fall zu geben, selbst und richtig entscheiden zu können, wann es sich um einen Katastrophenfall handelt und wann nicht.

Deshalb bitten wir an dieser Stelle, noch einmal genau hinzuschauen und bis zur endgültigen Beschlussfassung noch eine Änderung vorzunehmen.

Herr Vorsitzender, das war mein Vortrag. Ich habe jetzt noch eine protokollarische Frage. Neben mir sitzt der Landrat Becker, Mitglied des Hessischen Landkreistages, der auch zu dieser Sitzung eingeladen ist. Kann er als Co-Referent für den Hessischen Landkreistag gleich sprechen oder entspricht das nicht der Regularien?

Vorsitzender: Ich habe damit keine Probleme. Die Regularien werden hier häufig verletzt.

(Heiterkeit)

Auf meiner Liste stehen als nächste Redner der Städte- und Gemeindebund sowie der Städtetag, die sich beide nicht angemeldet haben, aber beide anwesend sind. Der Landrat hat sich angemeldet, daher bekommt der Landrat jetzt zunächst das Wort, danach sind die anderen an der Reihe.

Landrat **Becker:** Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein herzliches Dankeschön, dass ich an dem jetzigen Punkt der Diskussion reden darf. Ich will Herrn Dr. Hilligardt noch ausdrücklich ergänzen: Wir haben eine seit Jahren bewährte Regelung für das Ausrufen des Katastrophenfalles bei Großschadensereignissen im § 34 des HBKG. Dieses soll jetzt gebrochen werden.

Ich habe in der Vorlage der Landesregierung lesen können, dass dies auch ein Kontrollinstrument sein soll. Ich will ausdrücklich sagen, dass dies uns als Landräte schon ausgesprochen verärgert hat. Ein Kontrollinstrument bedeutet ja auch letztendlich der Versuch, hier Misstrauen deutlich zu machen, ob die Landräte das Ausrufen des Katastrophenfalls entscheiden können oder nicht.

Die Kenntnis der Lage vor Ort ist unumgänglich für eine solche Entscheidung. Da darf ich sagen: Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben natürlich ihre Berater: der Katastrophenschutzstab, die technische Einsatzleitung, erfahrene Frauen und Männer aus dem Bereich der Feuerwehren, des Roten Kreuzes und so weiter. Ich denke, da sollten wir nicht von Kontrolle reden; sondern das sind erfahrene Menschen vor Ort, die die Lage sehr, sehr gut einschätzen können.

Insofern bitten wir ausdrücklich herzlich, damit auch keine Verzögerung bei Großschadenslagen eintreten, dass die Vorlage, wie sie momentan existiert, revidiert wird, damit weiterhin auch die Landrätinnen und Landräte in Hessen die Entscheidung für das Ausrufen des Katastrophenfalles treffen können.

Herr **Heger**: Meine Damen und Herren, wir schließen uns zunächst ausdrücklich den Vorrednern insoweit an, als dass auch wir diesbezüglich eine kritische Stellungnahme abgegeben haben. Wir haben außerdem noch darauf hingewiesen, dass sich die jetzige Ausgestaltung nach § 25 Abs. 3 HBKG im Zusammenhang mit dem Ausrufen des Katastrophenfalles um eine Auftragsangelegenheit handelt. Wenn man in die HGO schaut, hat man auch da die Möglichkeit, auch im Einzelfall im Nachhinein noch Weisungen zu veranlassen. Von daher können wir dieses Misstrauen nicht nachvollziehen.

Wir schließen uns daher den Vorrednern an und möchten darum bitten, dass diese Einvernehmensregelung herausgestrichen wird. Man kann es vorher anzeigen, das ist überhaupt kein Thema. Rückkoppelungen finden zwischen der unteren und obersten Katastrophenschutzbehörde relativ regelmäßig statt.

Was uns so ein bisschen umtreibt, ist § 28 HBKG. Hier geht es darum, dass – zumindest nach unserer Auffassung – eine neue Verpflichtung auf die Kommunen dergestalt zukommt, dass sie für die Vorbereitung von Maßnahmen im Rahmen der Evakuierung zuständig sein sollen. Wir sehen hierfür keine zwingende Regelungsnotwendigkeit. Die jetzige Ausgestaltung des § 28 sieht gerade in Anlehnung an das Thema „Amtshilfe“ vor, dass die dort aufgeführten Organisationen, dazu gehören auch die Städte und Gemeinden, de facto Amtshilfe zu leisten haben.

In der Begründung wird auch auf § 85 HSOG hingewiesen. Wenn es da schon eine Regelung gibt, fragen wir uns natürlich, warum es dann einer Novellierung im § 28 HBKG bedarf.

Die Frage nach einer neuen Aufgabenkonnextät wird dann das nächste Thema sein und ist dann auch erfüllt, und zwar aus dem einfachen Umstand heraus, dass die vorgeschlagene Formulierung ausdrücklich davon spricht, dass die Gemeinden nun auch verpflichtet seien, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Wir würden uns jedenfalls für die Beibehaltung der jetzigen Regelung aussprechen.

Wenn man das von der Struktur her betrachtet, gehen wir davon aus, dass eine der wichtigsten Säulen, was das Thema „Katastrophenschutz“ und Bewältigung der damit im Zusammenhang stehenden Dinge anbelangt, die Feuerwehren vor Ort sind. Wenn man sich ansieht, wie viele Leute dort in den entsprechenden Organisationsstrukturen vorhanden sind – das sind meines Erachtens 10.000 Leute, die hessenweit dafür vorgesehen sind –, ist aus meiner Sicht diese Amtshilfe immer gewährleistet. Ich finde nicht, dass es einer neuen Verpflichtung bedarf.

Noch zwei kleine Anmerkungen. Auf die eine Sache wird mein Kollege, Herr Dr. Risch, auch noch eingehen, das ist das Thema, dass es jetzt möglich wird, für Tragehilfen zukünftig die Leistungserbringer in Anspruch nehmen zu können. Das wird vor allem vor Ort häufig zu Ärger bei den Feuerwehkräften führen. Nach der jetzigen Ausgestaltung müsste die betreffende Person, die dort mittels einer Tragehilfe aus dem dritten oder vierten Stockwerk hinuntergebracht wird, um sie dann mit dem Rettungstransportwagen ins Krankenhaus zu bringen, selbst in Anspruch genommen werden. Das ist aus meiner Sicht der falsche Weg.

Ein letzter Appell wäre noch, es ist nur eine Kleinigkeit, aber auch kleine Worte, die verändert werden, können große Auswirkungen haben. Wir haben bis jetzt im § 61 Abs. 2 Nr. 7 den Begriff des „Fehlalarms“. Der soll durch den Begriff „Falschalarm“ ersetzt werden. Wir sehen dort keine Notwendigkeit, weil – wie wir es in der schriftlichen Ausführung dargelegt haben – der Begriff des Fehlalarms auf jeden Fall durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zwischenzeitlich ausgelegt worden ist. Wenn jetzt wieder ein neuer Begriff kommt, fangen wir mit der Rechtsprechung wieder unten an, und alle Verwaltungsgerichte in Hessen werden sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Der Verweis auf die DIN-Norm ist unseres Erachtens nicht besonders hilfreich. Daher plädieren wir dafür, es bei dem Begriff „Fehlalarm“ zu belassen, was § 61 Abs. 2 Nr. 7 anbelangt.

Herr **Dr. Risch**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Auch wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Eingangs kann ich Ihnen mitteilen, dass wir im Grundsatz mit dem Gesetzentwurf einverstanden sind. Das, was ich jetzt noch vorzutragen habe, sind die Punkte, bei denen wir keine Einigkeit haben. Viele der Punkte, die wir angeregt haben, sind schon im Anhörungsverfahren des Ministeriums berücksichtigt worden.

Als Erstes möchte ich auf die Neuregelung des § 12 HBKG eingehen, in dem den kreisangehörigen Kommunen mit eigener Bauaufsicht ermöglicht wird, eine hauptamtliche Leitung der Feuerwehr vorzusehen. Das ist eine Neuregelung, die nach unserer Einschätzung in die richtige Richtung weist, aber zu kurz greift. Uns haben eine ganze Reihe von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Kommunen zwischen 20.000 und 40.000 Einwohnern angeschrieben, die diese Regelung auch für sich in Anspruch nehmen wollen, ohne eine untere Bauaufsicht zu haben. Deswegen wäre es uns sehr wichtig, dass Sie sich an dieser Stelle als Gesetzgeber in gewisser Weise zurücknehmen und es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen zu regeln, wie sie ihre Feuerwehr aufstellen muss. Wir haben in den kreisfreien Städten, in den Sonderstatusstädten gute Erfahrungen damit gemacht, über einen Sprecher der Feuerwehr das Ehrenamt auch angemessen einzubinden.

Wenn Ihnen das zu weit geht, dann können Sie erwägen, mit einer Einwohnergrenze zu arbeiten. Das haben wir ja auch häufiger in anderen Rechtsmaterien, zuletzt war es im Prostituiertenschutzgesetz, wo es eine Abgrenzung gibt. Bei Städten und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern wird die Aufgabe vom Landkreis übernommen. Städte, die größer sind, können das selbst machen. Wenn Sie es nicht generell freigeben wollen, haben Sie immer noch Möglichkeiten zu spielen. Die Beschränkung auf vier Städte, die aus historischen Gründen die untere Bauaufsicht behalten haben, ist im Grunde nur schwer nachvollziehbar. Warum kann eine große kreisangehörige Stadt wie Dreieich das nicht regeln, während eine relativ kleine Stadt wie Alsfeld eine hauptamtliche Spitze haben soll? - Das ist nur schwer nachvollziehbar.

An zweiter Stelle möchte ich unterstreichen, dass auch wir die Änderung der § 34 HBKG kritisch sehen. Wir erkennen die Notwendigkeit nicht, daher kann ich mich meinen beiden Vorrednern nur anschließen.

Darüber hinaus beurteilen wir es auch kritisch, dass der Gesetzentwurf eine neue Facette des Umschiffens der Konnexität einschlägt. Mit der Betonung von Pflichten, die ohnehin schon dagewesen sind, die aber noch einmal klargestellt werden sollen, handelt es sich natürlich um einen Versuch, eine Regelung neu zu etablieren und zugleich die unangenehme Folge der Konnexität zu vermeiden. Das halten wir für wenig überzeugend. Also, entweder ist eine Neuregelung notwendig, weil Regelungsbedarf besteht, dann muss der Landesgesetzgeber auch der verfassungsrechtlichen Folge der Konnexität ins Auge sehen, oder der jetzige Rechtszustand reicht aus, eine Neuregelung ist nicht erforderlich, dann haben wir auch kein Problem mit der Konnexität. Insofern bitte ich, ebenso wie Herr Heger darum, die Regelungen, die eingeführt worden sind, zu überdenken, die doch nur eine Klarstellung sein sollen.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass es durchaus im Detail noch einigen Nachbesserungsbedarf gibt. Das Thema „Tragehilfe für den Rettungsdienst“ ist schon angesprochen worden. Wir sind allerdings der Meinung, dass die jetzt gewählte Formulierung dazu führt, dass es in absehbarer Weise Auseinandersetzungen zwischen Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Krankenkassen und den letztendlich Betroffenen geben wird. Was „Krankentransporte“ in Abgrenzung zum „Rettungsdienst“ meint, meine Damen und Herren Abgeordnete, wird Ihr Geheimnis bleiben. Es wird Aufgabe der Kommentarliteratur sein, zu entschlüsseln, wie sich diese Doppelformulierung am Ende in eine praktikable Regelung auflösen lässt. Ergreifen Sie die Chance, es nicht den Verlagen zu überlassen, klarzustellen, was Sie gemeint haben, sondern es selbst klarzustellen. Das hilft allen Betroffenen.

Zum Schluss habe ich noch eine kleine Bitte für eine Neuregelung. Es gibt in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, eine generelle Schadenslage aufgrund eines Unwetterereignisses festzustellen und dann auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Das betrifft Sturmereignisse, Hochwasserschäden, Starkregenereignisse und Ähnliches, wo es ohnehin unglaublich schwierig ist, die Gebührenpflichtigen auseinanderzuidividieren. In dieser Situation würden wir es bevorzugen, wenn es eine rechtssichere Möglichkeit gebe, auf die Erhebung von Gebühren generell zu verzichten; denn man muss es sich aus der Perspektive des Bürgers vorstellen: 30, 40 Jahre lang finanziert man über die allgemeinen Steuermittel die Vorhaltung der Feuerwehr. Dann gibt es einmal ein Sturmereignis, ein Baum fällt um, es gibt einen Schaden am Haus, man hat ohnehin schon Scherereien mit der Versicherung, und dann soll auch noch eine Kostenpflicht eintreten. – Das muss nicht sein. In diesem Punkt sollte Solidarität greifen. Wir möchten gerne eine rechtssichere Möglichkeit in diesen Fällen, generell auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, ohne die Sonderregelungen nach Abgabenordnungserlass wegen besonderer Härte usw. bemühen zu müssen, die immer ein wenig den Graubereich des Rechts betreffen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Rosenberger**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Der dbb Hessen und die Komba Gewerkschaft hatten zu dem Entwurf Stellung genommen. Zu § 34 wurde schon verschiedentlich berichtet, daher möchte ich dazu nicht weiter ausführen. Er ist entsprechend kommentiert worden.

Unser Ansatz betrifft jetzt eher § 10 Abs. 1 Satz 4, die Forderung zur Gewinnung von ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern, die notwendig und richtig ist. Es gibt allerdings im

ländlichen Raum einen starken demografischen Faktor, der dazu führt, dass hier sehr stark das Personal abhandenkommt, tagsüber und teilweise durch den Wegzug auch in den Abendstunden. Wie stellt sich die Hessische Landesregierung vor, den Feuerschutz auch in den entsprechenden Stunden sicherzustellen? Wie sollen die Gemeinden das machen? Unter welchen Maßgaben steht jetzt eventuell die Einführung einer Pflichtfeuerwehr und die Problematik mit den sogenannten „Reichsbürgern“ oder ähnlichen Personen? – Danke.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Dieter Franz:** Ich möchte mehrere Fragen stellen, zunächst an Herrn Prof. Dr. Hilligardt und an Herrn Becker. Die Reaktion auf § 34 HBKG war in Ihren Gremien ziemlich heftig. Es gibt einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums des Landkreistages zu dem Thema. Sie haben eben in Ihren Ausführungen noch einmal bestätigt, dass das vor Ort zu entscheiden ist. Meine Frage an Sie ist jetzt folgende: Ist im Vorfeld des Entwurfs mit Ihnen kommuniziert worden, dass eine solche Änderung erfolgen soll? Können Sie sich vorstellen, aus welchen Gründen das geschehen sollte? Denn diese Entscheidung „im Einvernehmen“ suggeriert, dass die bisherige Praxis mehr oder weniger fahrlässig oder bedenkenlos gehandhabt wurde, wenn es denn überhaupt so sein sollte.

An Herrn Heger habe ich die Frage, wie in § 10 Abs. 4 formuliert, in dem es um die Nachwuchsgewinnung geht. Wie schätzen Sie bei der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen die landesweite Entwicklung ein, wenn die eine Kommune, die finanzstark ist, viel höhere Anreize, Entschädigungen oder Förderungen an die eigenen Aktiven bieten kann als eine zum Beispiel daneben liegende finanzschwächere Nachbargemeinde? Das würde meiner Meinung nach zumindest Probleme ergeben.

Herrn Dr. Risch möchte ich eine Frage im Zusammenhang mit § 11, der jetzt neu eingeführt werden soll – Städte mit Bauaufsichtsamt – stellen. Was Sie vorgeschlagen haben, kann man sicher diskutieren. Ich möchte aber einen anderen Aspekt ansprechen. Es ist vorgesehen, dass die Feuerwehren bei einer solchen Personalentscheidung ein reines Anhörungsrecht haben. Die Feuerwehren stellen natürlich für unsere Sicherheit einen hohen Anteil dar und leisten hervorragende Arbeit. Wir reden zwar von Dienstherren, Dienstversammlungen und -verpflichtungen, aber letztendlich ist es freiwillig. Diese Augenhöhe, die sich damit in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer sehr bewährt hat, wird nach meiner Einschätzung bei einer solchen Entscheidung nicht gewährleistet. Wie ist daher Ihre Einstellung dazu, dass es nur ein reines Anhörungsrecht gibt?

Hinsichtlich § 34 kann ich nur sagen, dass wir einen reinen Änderungsantrag dergestalt eingebracht haben, dass die alte Fassung wieder gelten soll. In dem Paragraphen, den ich eben genannt habe, ist der Vorschlag der SPD, dass wir nur einer Regelung zustimmen, bei der „im Einvernehmen“ steht. Deswegen meine Fragen an Sie.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Risch. Können Sie das bitte noch einmal konkretisieren, wo die unklare Abgrenzung zwischen Rettungsdienst und Krankentransport ist, sodass ich das greifen kann?

Meine zweite Frage ist hinsichtlich des Verzichtes des Kostenersatzes bei Sturmschäden oder Katastrophenschäden, so wie ich es verstanden habe. Könnten Sie bitte erläutern, wie das bisher berechnet wird? Welcher Personenkreis ist einbezogen, wenn ein Baum

umfällt? Werden die Kosten auf diejenigen, die in der Straße wohnen, umgelegt? Um welche Kosten in welcher Größenordnung handelt es sich? Für eine Konkretisierung wäre ich Ihnen dankbar.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt**: Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren! Herr Franz, Sie hatten gefragt – wenn ich es in meine Worte fasse –: Wie war die Kommunikation zu dieser Thematik um § 34 mit dem Innenministerium? - Wir haben davon aus dem Umfeld und dann aus dem Regierungsentwurf erfahren, zu dem wir dann von dem Innenministerium angehört worden sind. Den seinerzeitigen Vorlagen, die sich zwischenzeitlich auch verändert haben, sowie den Gesprächen haben wir entnehmen können, dass die Begründung auf Landesseite war, dass in der vergangenen Zeit bei der Ausrufung eines Katastrophenfalls das Land eine andere Meinung als der Landrat hatte, der seinerzeit den Katastrophenfall bestimmt hat.

Selbst wenn man diese Begründung, die sich so nicht im jetzigen Gesetzentwurf findet, nimmt, sind wir aber nach wie vor der Meinung, dass ein Einzelfall, mit dem man nicht hundertprozentig einig ist, nicht dazu führen kann, dass man ein System, das sich bundesweit über viele Jahre und Jahrzehnte bewährt hat, als Ganzes infrage stellt und eine zeitfressende Einvernehmensregelung einführt. Wir sind der Auffassung, dass, wenn es Situationen auch künftig geben wird, bei denen man mit der Entscheidung des Landrats, den Katastrophenfall auszurufen, seine Schwierigkeiten hat – es gibt ja Unterrichtspflichten als Auftragsangelegenheit – das Recht in diesem Fall Handlungsmöglichkeiten zulässt. Vor allem sollte man das in Gesprächen im Nachhinein aufarbeiten. Wir bitten aber, nicht das gesamte System anzuzweifeln. Wir wurden nie gefragt, ob wir es wollten oder nicht, sondern uns wurde gesagt: Wir hätten gerne diese neue Regelung. - Seitdem versuchen wir, uns gegen diese Regelung aufzustellen bzw. dafür zu werben, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

Landrat **Becker**: Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren! Es hat keine Debatte im Vorfeld gegeben. Auch wir Landräte haben diese Information über eine geplante Änderung des Gesetzes aus der Vorlage erfahren müssen. In der Begründung ist nachzulesen, Herr Abgeordneter, dass landeseinheitliche Maßstäbe beim Ausrufen des Katastrophenfalls eingeführt werden sollen. Ich will hier noch einmal ausdrücklich sagen: Man kann Schadenslagen nicht nach einer einheitlichen Matrix abarbeiten, sondern die Situation vor Ort ist maßgeblich, und die kann auch nur vor Ort von der unteren Katastrophenschutzbehörde, der Landrätin oder dem Landrat mit den entsprechenden Facheinheiten vor Ort beurteilt werden. Da ist – das muss ich so sagen – Wiesbaden weit weg. Landeseinheitliche Regelungen halte ich persönlich für fatal. Das könnte erhebliche negative Auswirkungen für unsere Bevölkerung haben.

Herr **Heger**: Zur Frage, die Herr Franz gestellt hat. Wir meinen, dass das Finanzielle am allerwenigsten die Motivation für Leute ist, zur Feuerwehr zu gehen. Ganz wichtig ist aus meiner Sicht, und da machen viele Kommunen vor Ort auch ganz wichtige Schritte, dass es insbesondere auch die Frage der persönlichen Ansprache ist, um die Leute langfristig für die Feuerwehr zu begeistern. Der finanzielle Aspekt mag vielleicht ein Punkt sein, aber nicht der ausschlaggebende für die Frage, ob ich Menschen für die Feuerwehr gewinne. Da gibt es viele Initiativen, viele Ideen. Mit Schulungsmaßnahmen versuchen wir immer wieder, die Kommunen zu sensibilisieren. Die Überzeugungsarbeit und die persönliche Ansprache sehen wir als viel wichtiger an als die rein finanziellen

Aspekte, sodass wir da nicht erkennen können, dass das zu irgendwelchen Unwuchten bei der Frage der Gewinnung führen könnte.

Herr **Dr. Risch**: Vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter Franz. Sie spielen damit auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion an. Dem stimmen wir in Teilen zu, und zwar dem Teil, der sich auf § 34 bezieht. Aber Ihren Vorschlag zur Änderung des § 12 Abs. 11 lehnen wir ab. Das hat den Hintergrund, dass eine volle Mitbeteiligung der ehrenamtlichen Feuerwehr quasi zu einem Zustand führen würde, der dem jetzigen Recht entspricht. Das wäre überhaupt keine Änderung des HBKG, das wäre nicht einmal für die Städte mit eigener unterer Bauaufsicht ein Fortschritt; denn bereits jetzt ist es ja möglich, eine Person innerhalb der Stadtverwaltung einzusetzen, die für den Brandschutz verantwortlich ist, die dann vielleicht Bereichsleiter Brandschutz heißt oder wie auch immer, und die zugleich von den Angehörigen der Feuerwehren zum Gemeindebrandinspektor, zum Stadtbrandinspektor gewählt wird.

Dass diese Duplizität von hauptamtlicher Tätigkeit und ehrenamtlicher Führungsverantwortung im Brandschutz zu Problemen führen kann, wenn die Person mal nicht wiedergewählt wird, ist mit den Händen zu greifen. Deswegen sehen wir die Gefahr, dass, wenn Ihr Vorschlag durchschlagen würde, sich die Probleme, die wir jetzt haben, nur auf Ebene des Gesetzes wiederholen.

Bei dem Aspekt der Augenhöhe, den Sie ansprechen – das ist vollkommen richtig – darf ich mich allerdings auf höchste Zeugen berufen, und zwar auf den Landesfeuerwehverband, den ich jetzt einmal als Grauhüter der Augenhöhe der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber den hauptamtlichen Kräften bezeichnen möchte. Er hat diesen Vorschlag explizit eingebracht, weil die Notwendigkeit in der Praxis besteht. Das ist jetzt keine fixe Idee der Bürgermeister, die sich „widerspenstigen Ehrenamtlichen“ ausgesetzt sehen, sondern das ist ein Wunsch, der sowohl von der Feuerwehrfachseite, als auch von den Bürgermeistern an ihre jeweiligen Verbände herangetragen wurde.

Herr Schaus, um auf Ihre Frage zu antworten: Das Rettungsdienstgesetz kennt den Rettungsdiensteinsatz als Oberbegriff. Ansonsten kennen wir in Abgrenzung dazu nur den einfachen Krankentransport, der sich nach dem Personenbeförderungsgesetz richtet. Das, was im Rettungsdienstgesetz geregelt ist, ist der qualifizierte Krankentransport. Deswegen sind die Begriffe nicht scharf zu einander. Wir wissen nicht so recht, was gemeint ist, wenn von Rettungsdiensteinsätzen und Krankentransport die Rede ist. Ist dann zweimal sozusagen dasselbe gemeint, der Krankentransport im Sinne des Rettungsdienstgesetzes oder sind die Konstellationen gemeint, die in der Praxis flapsig als Taxifahrten bezeichnet werden? Diese können im Grunde genommen von jedem Inhaber einer Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz unternommen werden. Bei denen wäre ein Einsatz der Feuerwehr wahrscheinlich ohne Weiteres gebührenpflichtig, weil es Private sind, die die Feuerwehr zur Hilfe rufen.

Ich mache mich nicht beliebt, wenn ich die Feuerwehr rufe, um mir beim Tragen helfen zu lassen. Das ist auch nicht deren eigentliche Aufgabe. Wir müssen immer davon ausgehen, dass Leute von ihrer Arbeit weggeholt werden. Mit nichts ziehen wir den Unwillen der Arbeitgeber so auf uns, als wenn die Arbeitgeber das Gefühl haben, dass ihre Arbeitgeber von der Werkbank weggeholt werden, sodass Aufträge verloren gehen, die Arbeit nicht erledigt werden kann, um irgendwo anders eine Aufgabe zu erledigen, die bei einer etwas besseren Organisation auch jemand anderes hätte machen können. Das ist jetzt nichts so sehr bezogen auf den Bereich des Rettungsdienstes, das möchte ich ausdrücklich sagen, aber diese Missbrauchsfälle sehen wir nicht gern, weil

Missbrauch der Feuerwehr immer die Akzeptanz des Systems Feuerwehr insgesamt gefährdet. Wir sind sehr darauf angewiesen, dass die Arbeitgeber mitspielen und ein Auge zudrücken, und niemand auch nur ansatzweise Nachteile dadurch erfährt, dass er in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv ist.

Zu den Einsätzen bei Unwettern und Starkregenereignissen ist es so, dass die Verantwortung derzeit als Zustandsstörer den Eigentümer des Hauses trifft, dem, dem der Keller, das Dach oder was auch immer gehört. Verhaltensstörer haben wir hierbei nicht, da es sich ja um ein Unwetterereignis handelt. Insofern besteht da die Gebührenpflicht. Das führt – die Fachleute aus dem Innenministerium können Ihnen das bestätigen – bei den Diskussionen, wie man das gebührentechnisch abwickelt, immer zu großen Problemen, denn Sie haben einen sogenannten Ketteneinsatz. Wenn quasi eine Straße überflutet worden ist, gibt es natürlich einen, bei dem die Feuerwehr anfängt. Dieser Einsatz ist normalerweise gut dokumentiert, weil es die erste Zieladresse war. Dann haben Sie eine ganze Reihe von weiteren Hauseigentümern, bei denen man mit der Pumpe durchzieht, die Keller trockenlegt, den Parkplatz von Bäumen befreit usw. Da gibt es natürlich ein Gerechtigkeitsproblem. Wem stellen Sie die Kosten für die Anfahrt und Abfahrt in Rechnung? Muss das der Erste tragen? Sozusagen als Ausgleich dafür, dass sein Keller als erster trocken war, muss er die Anfahrtkosten tragen?

Diese Zustände können Sie nicht vermitteln. Es ist auch in der Praxis äußerst schwer auseinanderzurechnen, wann genau der eine Einsatz geendet und der andere begonnen hat. Insofern gibt es durchaus Möglichkeiten, sich bei der Gebührenerhebung darauf zu berufen, dass die Gebührentatbestände gar nicht auseinanderzuidividieren sind, aber dafür hat man dann Ungerechtigkeiten an der einen oder anderen Stelle. Dann haben Sie den einen Aussiedlerhof, der zufällig ein isolierter Einsatz ist, der seine Gebührenrechnung bekommt, weil man bei ihm bemessen kann, wie der Einsatz gelaufen ist. Das schafft Unmut in dieser Situation.

Abg. **Dieter Franz:** Ich habe eine Nachfrage an Herrn Dr. Risch. Sie haben zu § 12 Abs. 11 argumentiert, der Landesfeuerwehrverband wäre Ihrer Meinung. Ich kenne eine Meinung des Landesfeuerwehrverbandes, dass er mit der reinen Anhörung in diesem Fall nicht einverstanden ist. Vielleicht kann Herr Dr. Ackermann das in seinem Vortrag klären, weil ich von den Feuerwehren genau das höre, dass diese Augenhöhe mit einer reinen Anhörung – Sie wissen ja aus der HGO, was Anhörung bedeutet –

(Zuruf)

– Gut, dass wir darüber gesprochen haben. Das würde aber nicht dem Anspruch der Feuerwehren so gerecht werden, wie ich es verstehe.

Vorsitzender: Herr Dr. Ackermann ist gleich an der Reihe, er kann das dann erläutern. – Aber zunächst Herr Dr. Risch, bitte.

Herr **Dr. Risch:** Vielen Dank für die Nachfrage. Ich denke, diese Entscheidung muss letztlich mit Augenmaß vor Ort getroffen werden. Eine echte Beteiligung sehen wir als schwierig an. Da ist Ihr Gesetzesänderungsvorschlag mit einer Beteiligung im Auswahlverfahren auch sehr weitgehend formuliert. Wir haben ehrlich gesagt Zweifel daran, ob sich dann noch geeignete Führungspersonen bewerben, wenn schon das Auswahlverfahren ganz öffentlich durchgeführt wird. Das setzt ja auch eine gewisse Diskretion vo-

raus. Niemand möchte gern öffentlich scheitern, um es auf den Punkt zu bringen. Ich weiß nicht, wie viele Führungskräfte sich bewerben, wenn die Tatsache, dass man sich für die hauptamtliche Leitung der Feuerwehr in der Nachbarkommune beworben hat, sofort öffentlich diskutiert wird.

Wir wissen von Bürgermeistern, dass deren Chancen auf eine Wiederwahl nicht dadurch gesteigert wurden, dass sie sich erfolglos für andere Wahlämter beworben haben. Die werden dann bisweilen ja auch von der eigenen Fraktion mit Sätzen wie „Reisende soll man nicht aufhalten“ kommentiert. Das mag nicht immer günstig sein, aber für den Landesfeuerwehrverband kann sicher der Präsident am allerbesten sprechen.

Vorsitzender: Vielen Dank, das war die erste Runde. – Jetzt rufe ich den Landesfeuerwehrverband Hessen auf und begrüße den Präsidenten Herrn Dr. Ackermann sowie den Geschäftsführer Herrn Popp. Herr Dr. Ackermann, Sie haben das Wort.

Herr **Dr. Ackermann:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben in Hessen ein sehr gutes Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Es sind viele Punkte sehr gut geregelt, vor allem wenn man es im Vergleich, auch im Bundesvergleich, sieht. Es gibt gute Regelungen für die ehrenamtlichen sowie für die hauptamtlichen Kräfte. Wir finden das Gesetz sehr praxisorientiert. Das kann man auch einmal so an den Gesetzgeber zurückmelden, wie die bisherige Entwicklung war.

Wir haben hier einige Punkte, die wir in unserer schriftlichen Stellungnahme schon dargestellt haben. Die Klarstellung im Bereich des Gesetzentwurfs bei der Brandschutzdienststelle halten wir für sehr gut, das ist sehr positiv ausgedrückt. Hier besteht die Notwendigkeit, und ich denke, die gesetzliche Änderung, die vorgesehen ist, setzt dies sehr gut um.

Wir haben zwei Punkte, auf die ich eingehen möchte. Ich muss auch noch einmal § 34 ansprechen, den vorgeschlagenen Genehmigungsvorbehalt seitens der obersten Katastrophenschutzbehörde. Auch wir haben in unseren Gremien darüber gesprochen und sind einheitlich der Auffassung, dass dies, wie es jetzt so vorgeschlagen ist, nicht der Praxis entspricht. Aus unserer Sicht besteht hier keine wirkliche Notwendigkeit, dies so umsetzen. Es kann kein langwieriges Genehmigungsverfahren geben. Der politisch Verantwortliche ist vor Ort und wird beraten. Er hat dann die Entscheidung zu treffen – das sollte auch in der Zukunft so sein –, um hier Handlungsfähigkeit sicherzustellen und keine unnötigen zeitraubenden Genehmigungen zu haben.

Wir haben uns die Verfahren in anderen Bundesländern angeschaut, auch da gibt es eine solche politische Einschränkung nicht. Daher von unserer Seite aus klar die Bitte, dass der Gesetzentwurf entsprechend verändert wird.

Wir haben hinsichtlich des § 34 beim sogenannten landesweiten Krisenfall angeregt, aufzuführen, dass, wenn eine größere Lage mehrere Bereiche betrifft, das Land von sich aus den Katastrophenfall ausrufen kann und im Bedarfsfall der Minister das selbst feststellen kann. – Diese Punkte möchte ich gerne zu § 34 anmerken.

Zu § 12, die Möglichkeit, wie es im Gesetzentwurf vorgegeben worden ist,

in kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben ...

kann ich mich grundsätzlich dem, was hier gesagt worden ist, anschließen. Das entspricht nicht der derzeitigen Notwendigkeit. Das haben wir in unseren Gremien diskutiert und regen an, hier eine Änderung vorzunehmen, da wir gesehen haben, dass die hauptamtliche Position des Leiters der Feuerwehr auch bei einer Freiwilligen Feuerwehr an Einwohnerzahlen oder anderen Voraussetzungen gebunden sein darf wie das eigene Bauaufsichtsamt. Wir haben in der letzten Zeit des Öfteren Probleme bei der Besetzung dieser Stellen, das muss man so sehen. Die Lösung, dass die Gemeinde und der Kreisbrandinspektor diese Position besetzen, das sagt ja derzeit das Gesetz aus, ist für mich nicht die Lösung, da wir das ganze demokratische Prinzip, das wir bei der Feuerwehr haben, damit aushebeln.

Deshalb sollte man eine andere Möglichkeit schaffen. Das ist unsere Vorstellung: Erst einmal eine grundsätzliche Zustimmung der Feuerwehr, einen Leiter der Feuerwehr hauptamtlich einzusetzen, und dann die Feuerwehr bei der Personalauswahl zu berücksichtigen. Wir wollen ja das beste demokratische Grundverständnis, das wir hier haben. Außerdem wollen wir parallel die Wahl eines Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr, damit auch hier, wenn es einen Konflikt geben sollte, der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren die Position der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber dem Magistrat, dem Bürgermeister vertreten kann. Wir legen Wert darauf, dass das Thema „Demokratie“ einbezogen wird. Wir müssen Lösungen suchen, damit wir hier künftig nicht überholt werden. Das ist unsere Auffassung. Auch hier regen wir an, eine Änderung jetzt schon vorzunehmen. – Vielen Dank.

Herr **Sauer**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Vielen Dank, dass wir als Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen ebenfalls die Gelegenheit haben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie haben unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme vorliegen. Nach all den Vorreden, denen wir uns weitestgehend anschließen, möchte ich auf § 34 HBKG und die beabsichtigte Änderung eingehen, allerdings in einem etwas weiter gefassten Tenor.

Wir wissen alle, glaube ich, wie wir hier sitzen, was Ursache dafür war, über eine Änderung nachzudenken. Wir haben allerdings damals die Situation in der Flüchtlingskrise gehabt, um das Kind einmal beim Namen zu nennen, dass das Land zu Recht, aus meiner Sicht ganz praktikabel betrachtet, in die Führungssituation gegangen ist, um das Amtshilfeersuchen letzten Endes überhaupt ordnungsgemäß erledigen zu können. Ganz pragmatisch gesprochen: Ziel, Mittel – einwandfrei. Und das hat ja auch sehr gut mit den Kräften des Katastrophenschutzes in ganz Hessen funktioniert, Obdachlosigkeiten etc. zu vermeiden. „Dach, Bett, Brot“ war damals die Devise, und das hat funktioniert.

Aber, in der Situation selbst ging es auch mir als Leiter des Führungsstabes der Stadt Offenbach am Main so, dass es in den heftigen Diskussionen mit dem Verwaltungsstab, mit den Juristen des Rechtsamtes Vorbehalte gab – das war nicht nur in Offenbach so, sondern auch in kreisfreien Städten, die als untere Katastrophenschutzbehörde ihre Arbeit erledigen mussten –, ob das Land das eigentlich darf, ob das Land in dieser Situation ohne tatsächliche Katastrophenlage, ohne Vorliegen eines Großschadenfalles – das ist Bedingung im § 34 – überhaupt in der Situation war, Einzelweisungen erteilen zu dürfen.

Die Juristen sagten damals: Wir müssen die Arbeit erledigen, lasst uns das jetzt pragmatisch lösen. Im Nachhinein müssen wir diskutieren, wie wir gegebenenfalls mit einer An-

derung im HBKG das Ganze zukunftsweisend anpassen können, um geänderten Schadenslagen, Krisensituationen, die wir in dieser Welt nun einmal haben, zu begegnen.

Zu unserem Erstaunen ist man dem im Weiteren, obwohl ich es selbst in der Sitzung des Landeskatastrophenschutzbeirates auch vorgeschlagen habe, nicht mehr nachgegangen. Man hat nach wie vor, heute oder morgen, dieselbe Situation wie im Jahr 2015, wenn es so käme, dass die entsprechenden Mittel fehlen.

Es bestand Einvernehmen darüber, dass man die damalige Situation nicht als Katastrophenfall titulieren wollte, da es ja auch keine war, sondern es war eine riesige Herausforderung, nennen wir es einmal so. Ich rege daher noch einmal an, Herr Präsident Ackermann hat es gerade schon gesagt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit das Land die Möglichkeit hat, bei solchen Ausnahmesituationen, wie z. B. bei einem landesweiten Krisenfall, das Heft der Führung in die Hand zu nehmen, um dann entsprechend die Regelungen zu treffen, die es damals auch gut getroffen hat.

Alle anderen Dinge sind auch von Herrn Dr. Risch, dem ich mich anschließe, angesprochen worden. – Vielen Dank.

Herr **Potthof**: Vielen Dank auch dafür, dass wir eingeladen worden sind. Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, werde Abgeordnete und Gäste! Wir begrüßen ausdrücklich die Regelung im § 10 Abs. 4, die Förderung von Ehrenamtlichen. Ich denke, das ist eine wichtige Sache, die wir auch im Rahmen unserer Werbekampagne der Jugendfeuerwehren kennengelernt haben. Hier müssten auch die Gemeinden in die Verpflichtung genommen werden, Finanzmittel bereitzustellen. Das wird, meine ich, durch diese Regelung ermöglicht. Wir begrüßen das sehr.

Wir teilen nicht die Bedenken des Abgeordneten Franz, dass durch finanzielle Anreize in anderen Kommunen Abwanderungsgedanken entstehen. Es geht vielmehr erstens um Werbung, das habe ich gerade ausgeführt, und zweitens um Anerkennung und Wertschätzung. Ich finde, da ist eine kleine Kommune sogar flexibler als eine große Kommune und kann bessere Anreize schaffen. Im Übrigen begrüßen wir alle Regelungen oder auch nicht aufgefassten Regelungen im Kinder- und Jugendbereich, so wie in der Gesetzesvorlage dargelegt. – Damit bin ich schon am Ende meiner Ausführungen.

Herr **Ocker**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren! Herr Vogt und ich haben uns darauf verständigt, dass ich auch in seinem Namen sprechen darf. Sie haben gerade in Ihrer Aufzählung das Land Hessen vergessen, wir sind nämlich auch noch für Hessen zuständig, auch wenn wir aus Mainz kommen. Insofern nehme ich mir, der Einladung folgend, das Recht, unsere Stellungnahme kurz zu erörtern.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden des Landes Hessen als sehr gut zu bezeichnen. Wir haben auf Basis der bisherigen Regelungen die Möglichkeit der Abstimmungen mit oberen, obersten und den unteren Katastrophenschutzbehörden. Was eigentlich bei der täglichen Gefahrenabwehr noch viel wichtiger ist, ist die Zusammenarbeit mit den Kreisen, und deren Aufgabe des Katastrophenschutzes sowie mit den gemeindlichen Feuerwehren.

Insofern haben wir die Gefahrenabwehr als integratives System begriffen, was auch der Wille des Landes Hessen ist. Wir bringen uns hier im Rahmen der Amtshilfe regelmäßig ein und begrüßen die Ausrichtung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes ebenso.

Die aktuellen Gesetzesänderungen betreffen diese Möglichkeit der Zusammenarbeit. Wir alle reden hier von ehrenamtlichen Einsatzkräften, egal welche Farbe ihre Kleidung und ihre Einsatzfahrzeuge haben. Es geht darum, den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen. Auf Grundlage des neuen Gesetzes sehen wir keine Hürden und sehen, dass es weiterhin möglich ist. Insofern ist die Stellungnahme unsererseits hier auch schon wieder zu beenden. – Danke.

Vorsitzender: Jetzt haben die Abgeordneten wieder das Wort. Die erste Wortmeldung liegt mir vom Kollegen Greilich vor.

Abg. **Wolfgang Greilich:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich will noch bei zwei Punkten nachfragen. Zu § 34 haben wir die Stellungnahmen gehört. Der Hintergrund, auch wenn es keiner so richtig ausdrückt, ist bekannt. Es ist eine Retourkutsche des Innenministeriums auf einen Einzelfall, den es gegeben hat. Die Stellungnahmen sind wohl eindeutig so, dass dies die Katastrophenschutzbehörde vorab lähmen würde. Daher sollten wir darüber noch einmal kräftig nachdenken. Ich habe, Herr Sauer, sehr interessiert zugehört, was Sie vorgetragen haben: landesweiter Krisenfall. – Herr Dr. Ackermann, teilen Sie das? Kann man das so aufnehmen als quasi Parallelzuständigkeit, sodass wir auch dort eine Anordnungsmöglichkeit bekommen würden? Das halte ich für eine sinnvolle Ergänzung, wie es Herr Sauer auch begründet hat. Das war meine erste Frage dazu.

Ich habe irgendwo gehört, in der Landesregierung gebe es auch Bewegung, aber der Finanzminister, der zwar nur für das Geld zuständig ist, hätte geäußert, man müsse noch einmal an den § 34 heran. Ist Ihnen davon etwas bekannt? Haben Sie irgendwelche Gespräche gehört oder sind Sie voll auf das Parlament angewiesen, dass wir die Sache reparieren?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Änderung des § 12. Hierzu hat Herr Dr. Ackermann schon einiges gesagt. Teilen Sie meine Einschätzung, dass das insgesamt eine Problematik aufwirft? Sie haben von der demokratischen Legitimation gesprochen. Ich denke eigentlich mehr an die Frage der Motivation oder der Demotivation, die damit verbunden ist, wenn man die Mitwirkungsrechte entzogen und letztlich durch die hauptamtliche Verwaltung jemanden vorgesetzt bekommt. Meinen Sie auch, dass das die Freiwilligen Feuerwehren in ihrer Motivation beeinträchtigen könnte, wenn man eine solche Änderung vornimmt, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist?

Abg. **Günter Rudolph:** Man konnte es öffentlich nachlesen. Der Finanzminister hat sich auf der Feuerwehrversammlung des Kreisverbandes Marburg-Biedenkopf dahingehend geäußert. Er weiß etwas. Es wird eine Änderung geben. Deswegen meine Frage: Haben Sie davon etwas gehört?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Ackermann. Gibt es aus Ihrer fachlichen Sicht irgendeine Begründung, warum das Innenministerium wünscht, dass das Einvernehmen im Katastrophenfall hergestellt wird? – Sie sind ja mit Ihren Kollegen aus den anderen Rettungsorganisationen nachher für die operative Umsetzung verantwortlich. Sie sind für

mich jetzt die Praktiker. Gibt es eine sachliche Begründung – darüber könnte man ja reden –, dass man sich über die Anordnungen des Main-Taunus-Kreises, des dortigen Landrates, politisch ärgert, das mag man innerhalb der CDU ausdiskutieren, das ist jetzt nicht mein Bemessungsmaßstab. Gibt es eine sachliche Begründung aus Ihrer Sicht, wo man ein Fehlverhalten, ein Versagen feststellte, sodass man das jetzt ändern muss? – Daher diese Frage. Sie müssen das mit Ihren Kolleginnen und Kollegen der anderen Rettungsorganisationen nachher umsetzen. Ich finde, im Katastrophenfall kommt es auf jede Minute an.

Abg. **Dieter Franz:** Ich möchte eine Frage an Herrn Dr. Ackermann stellen, und zwar im Zusammenhang mit § 12 Abs. 11. Das Demokratieverständnis ist sicherlich richtig und entspricht auch den Feuerwehren, wie sie es bisher gelebt haben.

Zur Bemerkung von Herrn Dr. Risch, nach dem Motto „Wenn es Bewerbungen gäbe, wären die mehr oder weniger öffentlich“, möchte ich entgegenen, dass es darum doch gar nicht geht. Es geht darum, wenn Bewerbungen bei einer Gemeinde oder bei einer Stadt eingehen, dass die intern behandelt werden. Wenn dann die Feuerwehr ein Recht zur Teilnahme hat, heißt das ja nicht, dass das jetzt auf dem öffentlichen Markt ausgetragen wird. So viel Verständnis der Feuerwehren muss man voraussetzen. Daher meine Frage: Teilen Sie diese Einschätzung von Herrn Dr. Risch, dass mehr oder weniger alles nur noch öffentlich diskutiert wird?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich war einen Moment draußen, daher bitte ich um Verständnis, dass ich Ihre Vorträge nicht gehört habe. Ihre Stellungnahmen habe ich jedoch gelesen. Ich habe eine Frage an Herrn Sauer. Sie haben in der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren eine Reihe von weitergehenden Gesetzesänderungen vorgeschlagen, z. B. haben Sie empfohlen, im § 46 etwas im Hinblick auf die hoheitliche Aufgabe der Warnung der Bevölkerung zu ändern. Das haben Sie auf Seite 2 ausgeführt. Da wüsste ich ganz gern, welche Sorgen und Bedenken Sie haben. Unter Punkt „B: Weitere notwendige Gesetzesänderungen im HBKG“ führen Sie aus, dass immer mehr privatrechtliche Organisationen in diese Warnsystematik einbezogen würden. Diese Frage möchte ich auch an den Landesfeuerwehrverband stellen: Sehen Sie da ein Problem? Wo liegt das Problem? Müsste man das gesetzlich angehen?

Abg. **Dieter Franz:** Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Potthof. Wir sind uns wahrscheinlich einig, dass es den Feuerwehrleuten sicherlich nicht um Bezahlung oder Geld geht. Aber die Diskussion, die sich nach dem § 10 natürlich fortsetzen wird, ist, dass Anreize und Konzepte entwickelt werden. Ich berufe mich da auch auf das Konzept der Stadt Taunusstein. Schließen Sie denn generell aus, dass es einen solchen Wettbewerb um diejenigen gibt, die sich in den Feuerwehren engagieren sollen? Sicherlich wäre das, was Sie sagen, auch wünschenswert. Ich kann das aber aus den Erfahrungen, die ich gemacht habe, nicht so erkennen. Wenn ich das Konzept der Stadt Taunusstein auf die finanzschwachen Kommunen, z. B. auf die Kommunen bei mir im nordhessischen Werra-Meißner-Kreis, beziehe, muss ich feststellen, dass die nicht mithalten können, was anderweitig an Konzepten und Formulierungen angeboten wird.

Vorsitzender: Bevor ich Herrn Dr. Ackermann das Wort erteile, möchte ich im Interesse aller weiteren Anzuhörenden um kurze prägnante Antworten bitten.

Herr **Dr. Ackermann:** Es kam die Frage nach dem landesweiten Krisenfall. Hier ist nichts bekannt, es gab keine Katastrophenfälle, die ausgerufen wurden und uns bekannt sind. Außer der gesetzlichen Begründung haben wir aus der Praxis dem nichts hinzuzufügen. Es gibt keine Werte, von denen man sagen kann, dass etwas nicht so funktioniert habe, wie es sollte. Die bisherige Praxis war, dass sich jeder seiner Verantwortung bei der Ausrufung eines Katastrophenfalles bewusst war. Wie gesagt: Hier gibt es keine Probleme.

Noch einmal zu § 12. Ich möchte feststellen: Wir wollen eine grundsätzliche Zustimmung der Feuerwehr, dass es eine hauptamtliche Funktionsbesetzung geben kann. Damit ist die Feuerwehr von sich aus mit einbezogen. Das gilt auch für die Mitwirkung bei der Personalauswahl. Das ist uns bei der hauptamtlichen Leitung genauso wichtig. Sie haben dieses Statement auch bei einem Kreisbrandinspektor. Da gebe ich Ihnen recht: Das ist nicht öffentlich an die Wand genagelt, sondern hier gibt es ein Gespräch, und hier wird bekanntgegeben, wie viele Bewerber es gibt und für wen sich die Verwaltung entschieden hat.

Man kann bei der Personalauswahl auch gewisse Feuerwehrführungskräfte mit einbeziehen. Das ist kein Problem. Wir wollen auch die Wahl des Sprechers der Feuerwehr, sodass wir diese Funktion mit einbeziehen. Das ist unserer Auffassung nach notwendig, weil sich niemand mehr bereitklärt, sich rein ehrenamtlich in seiner Freizeit dieser Verantwortung zu stellen. Daher ist es wichtig, hier Lösungen zu finden. Deshalb soll das geschaffen werden. Es ist kein Muss, es ist ein Kann. Das Kann ist von der Zustimmung der Feuerwehr erst einmal abhängig und dann kommen die anderen Schritte. Wir haben das bei uns sehr kontrovers diskutiert, aber das ist die Meinung, die ich hier vertreten kann, wo wir uns einig sind. Deshalb regen wir an, dass man diese Änderungen hier mit hineinnehmen soll.

Ein weiteres Thema waren die Imagekampagnen für die ehrenamtlich Tätigen. Hier macht das Land mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und dem Landesfeuerwehrverband Imagekampagnen und versucht von Landesseite aus, Wertschätzung und Anerkennung der Feuerwehr hineinzubringen. Natürlich ist es so, dass jede Stadt und Gemeinde nach ihren Verhältnissen versuchen muss, diese Anerkennung auszudrücken. Die ist ganz unterschiedlich. Wir haben dafür Leitfäden. Da gibt es ganz unterschiedliche Entwicklungen.

Herr **Potthof:** Ich teile die Ausführungen des Herrn Präsidenten Ackermann. Außerdem möchte ich noch anmerken, dass es meiner Auffassung nach keine großen Wanderungen geben wird. Niemand wird von Taunusstein in den Werra-Meißner-Kreis gehen, weil es dort Anreize gibt.

Ich glaube nicht, dass es dort zu einem Wettbewerb kommen wird, der zu Abwanderungsgedanken führt. Im Gegenteil, es mag sogar sein, dass über Doppelmitgliedschaften oder Ähnliches Mehrwerte generiert werden können.

Herr **Sauer:** Herr Schaus, zu Ihrer Frage konkret: Wir befinden uns im Bereich technischer Innovationen, in dem früher der Staat, ganz alleine, genau genommen die Bundesrepublik Deutschland, die Hoheit hatte, beim Thema „Warnung der Bevölkerung“. Zivilschutzsirenen dürften Ihnen allen noch bekannt sein, die nach Ende des Kalten Krieges im Rahmen der Friedensdividende, weil sie alle relativ marode waren, zum großen Teil abgebaut wurden, außer vielleicht in Bereichen, wo sie zur Alarmierung der Feuerwehr in kleineren Orten und Gemeinden noch benötigt wurden.

Inzwischen haben wir dort neue Medien. Katwarn ist ein Beispiel, was hier explizit diskutiert wurde, es gibt aber noch einige andere. Hier greifen inzwischen private Unternehmen, die Warnmedien anbieten, mit allen Vor- und Nachteilen, die es da gibt. Wir sind alle der Auffassung, dass Warnungen eine hoheitliche Aufgabe, eine staatliche Aufgabe ist und in staatlicher Hand bleiben müsste. Der Bund ist hier auch gefordert, der in diesem Bereich auch eine Warn-App namens NINA über das BBK zur Verfügung stellt. Im Übrigen ist es so, dass das natürlich die Aufgabe der Veranlassung der Warnung nicht einfacher macht, wenn verschiedene Warnmedien parallel betrieben werden müssen.

Gerade beim Thema „Warnung“ geht es wirklich um Geschwindigkeit. Wenn wir die Bevölkerung warnen wollen, dann müssen wir es sofort tun und nicht erst fünf, sechs verschiedene Warnmedien in einer Hochstressphase in einer zentralen Leitstelle auslösen. Das muss man auch berücksichtigen. Da gibt es inzwischen Verfahren, Thema „MoWaS“, das vom Land Hessen auch eingeführt wird, was dazu dienen wird und muss, das Ganze wieder zu zentralisieren, dass man einen Knopf drückt, der dann meinetwegen fünf Systeme hintereinander auslöst. Diese Funktion muss zur Bedingung werden, dass solche Medien das auch leisten. Mit dem Thema „Datenschutz“ will ich jetzt nicht anfangen.

Abg. **Dieter Franz:** Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Ackermann. Aufgrund eines Gerichtsurteils ist § 11 um den Begriff „der sonstigen Dienstveranstaltungen“ ergänzt worden. Auf der anderen Seite ist im § 57 diese Begrifflichkeit ebenfalls enthalten. Hinsichtlich der Beschreibung, die im § 57 steht, möchte ich gerne wissen, was ein Feuerwehraktiver, ob Mann oder Frau, dann eigentlich noch machen kann, ohne sich überlegen zu müssen, ob sein Arbeitgeber damit einverstanden ist. Denn da steht ja: Er soll nach Möglichkeit all diese Dinge in seiner Freizeit machen.

Herr **Dr. Ackermann:** Das ist natürlich ganz schwierig. Ich kann auf der einen Seite nicht sagen, dass alle Veranstaltungen während der Arbeitszeit zu leisten sind. Das gibt manchmal ein Spannungsfeld. Auf der anderen Seite wurde das Gesetz um § 11 erweitert, indem das Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ durch die Formulierung „sowie sonstige Dienstveranstaltungen“ ergänzt wurde. Ich denke, das ist ein guter Weg, das hiermit zu öffnen. Aus meiner Sicht ist diese Formulierung eine Erweiterung des Bestehenden. Ich halte diesen Weg für richtig. Wir haben ein System, das auf der Basis der Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit fußt. Wir müssen nach Wegen suchen, damit wir das auch halten können. Unser Gesetz hier ist schon sehr weitgehend, dass wir die Verpflichtungen für die Städte und Gemeinden haben, wenn es angeordnet ist, dass der Bürgermeister, die Stadt die Möglichkeit hat, eine Entschädigung zu leisten. Wenn also eine Dienstveranstaltung angeordnet ist, und die ist wirklich notwendig, auch tagsüber, gibt es dafür eine Entschädigung. Ich sehe das im Gesetz nur als Hinweis an.

Vorsitzender: Damit ist die Fragerunde beendet. Wir kommen nun zur nächsten Runde der Anzuhörenden.

Herr **Marneth:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Hessen haben sich zur Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz zusammengeschlossen. Als solche würde ich dann, Ihr Einverständnis vo-

raussetzend, an den diesjährigen Leiter der AG KatS, der unsere gemeinsame Stellungnahme vortragen kann, verweisen.

Herr **Häger**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Abgeordnete Damen und Herren! Als diesjähriger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen in Hessen vertrete ich die gemeinsame Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe sowie des Malteser Hilfsdienstes. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Wir haben im Vorfeld unsere Anmerkungen schriftlich eingereicht.

Ergänzend zu § 61 möchte ich anmerken: Hier kam die Kostenregelung bei Rettungsdienst und Krankentransporteinsätzen zu Wort. Hier möchten wir darum bitten, das Wort „Leistungserbringer“, das sind nach dem Rettungsgesetz die Hilfsorganisationen, die die Fahrzeuge vor Ort bringen, durch das Wort „Leistungsträger“ zu ersetzen, um damit die Kostenpflicht an die Krankenkassen weitergeben zu können.

Herr **Blau**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Vielen Dank, dass auch wir hier Stellung nehmen können. Wir haben das in schriftlicher Form vorher getan. Uns liegt ebenfalls der § 61 besonders am Herzen. Wir sind nicht grundsätzlich dagegen, dass Tragehilfe gebührenpflichtig wird, wir sind aber grundsätzlich dagegen, dass Tragehilfen bei Menschen in Lebensgefahr, egal welcher Art, ob das ein primärer Feuerwehreinsatz ist oder nicht, wenn wir bei diesen Einsätzen Hilfe brauchen, gebührenpflichtig sind.

Wir schließen uns der Aussage von Herrn Risch an, dass ein paar sprachliche Unschärfen im Gesetz dazu führen würden, dass sich die Rettungsdienste, die Notärzte untereinander unterhalten, ob man nun die Feuerwehr oder einen weiter gelegenen Rettungswagen zur Tragehilfe nimmt, weil die Gebühren nicht geklärt sind. Genauso wenig ist geklärt, wer letztendlich Rechnungsempfänger sein wird. Wenn mehrere Systeme an dem Patienten sind, wird dann das Notarztsystem die Rechnung bekommen, wird es der Leistungserbringer, z. B. ASB oder das Rote Kreuz sein? Was machen wir mit Einsätzen, die nicht vergütungsfähig sind, weil der Patient nicht transportiert ist? – Das sind aus unserer Sicht sehr viele ungeklärte Fragen. Denn letztendlich können aus unserer Wahrnehmung heraus die Kosten erst dann abgebildet werden, wenn Sie in KLN einfließen, was wieder mit einem Zeitversatz verbunden ist.

Die Ausführungen, dass die Rechnungen so gestellt werden können, wie es in der Begründung zum Gesetz der Fall ist, ist aus unserer Sicht nicht richtig, denn es gibt nur einen einheitlichen Tarif pro Rettungsdienstbereich, der nicht auf den Feuerwehreinsatz angepasst werden kann. Deshalb sehen wir hier dringenden Nachbesserungsbedarf. Uns ist es ferner wichtig, dass Menschen in Lebensgefahr nicht mit Gebühren belegt werden. Wenn wir unsere Retter schützen wollen, z. B. bei Einsätzen auf gefährlichen Straßen und wir die Feuerwehr hinzuziehen, sollten diese Hilfestellungen nicht gebührenpflichtig sein.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Fragerunde, Herr Kollege Bauer hat sich gemeldet.

Abg. **Alexander Bauer:** Es wurde ja herausgearbeitet, dass wir auf keinen Fall wollen, dass Menschen, die in Lebensgefahr sind, mit gebührenpflichtigen Einsätzen belegt werden. Das steht außer Frage. Ich frage aber den letzten Sachverständigen, ob Sie nicht auch der Auffassung sind, dass, wenn Rettungsdienste gerufen werden, um einen Patienten zu einem turnusgemäßen Arzttermin zu transportieren und vor Ort festgestellt wird, dass diese Person eben nicht mit den üblichen Mitteln aus der Wohnung geholt werden kann, weil sie eventuell schwergewichtig ist, dann über einen anderen Rettungsweg hinausbefördert werden muss, die Rettungseinsätze über die Kostenstelle des RTW in Rechnung gestellt werden können. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitglieder dann vom Arbeitsplatz kommen, die teilweise auch solche Einsätze üben, kann die Kommune jedoch nicht in Rechnung stellen. In diesen speziellen Fällen, wo keine Lebensgefahr besteht, haben wir eine Ungleichbehandlung, die beendet werden sollte, sodass die Kommune die Möglichkeit haben soll, diese Kosten weiterzugeben.

Herr **Blau:** Da stimme ich Ihnen hundertprozentig zu. Wenn keine Lebensgefahr besteht, haben wir auch keine Probleme damit, dass es gebührenpflichtig wird.

Wir müssen vom Rettungsdienst aus die Patienten anmelden. 10 % der Patienten haben in etwa Sichtungskategorie 1, was als Lebensgefahr definiert wird. Dieses Modell könnte man weiter pflegen. Diese Patientengruppe könnte man dann herausnehmen, und bei den anderen Patienten könnte man sehr wohl über eine Gebührenrechnung sprechen. Es gibt da schon Möglichkeiten.

Abg. **Dieter Franz:** Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Blau. Das Problem, das Sie hier geschildert haben, hängt ja damit zusammen, dass eine Rechnung erstellt wird und sich die Frage stellt, ob man diese Rechnung weitergeben kann. Bedarf es dafür einer Vereinbarung mit den Krankenkassen? Sie haben in Ihrer Stellungnahme den Begriff des Ausgleichstopfs erwähnt. Ausgleichstöpfe sind mal voll und mal leer. Es kann ja nicht sein, dass Sie dann auf den Kosten, die Ihnen die Feuerwehren berechnen, sitzen bleiben. Es muss doch eine klare Regelung geben, dass Sie die Rechnungen, die Sie bezahlen müssen, auch weitergeben können, da Sie ja sonst auf den Kosten sitzen bleiben.

Herr **Blau:** Genau das ist der Punkt. Letztendlich müssen die Leistungserbringer, wenn sie heute eine Rechnung bekommen, in Vorlage treten, es in den nächsten Kosten-Leistungs-Nachweis einpflegen und es dann über die Gebühren wieder umlegen. Sie müssen aber in Vorlage gehen. Da sehen wir die Gefährdung. Es muss eine klare Regelung dafür geben, und das ist aus unserer Sicht die Schwachstelle.

Vorsitzender: Schönen Dank. - Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich bei den Anzuhörenden herzlich bedanken, dass Sie es ausgehalten haben und wünsche Ihnen für den weiteren Verlauf des Tages eine schöne Zeit.

Wiesbaden, 1. August 2018

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Dr. Ute Lindemann

Horst Klee